

Infektionsschutzkonzept der KU

Stand: 6. April 2022

Vorbemerkung

Dieses Infektionsschutzkonzept regelt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie den universitären Betrieb an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Das Konzept beruht auf einem Rahmenkonzept, welches die Hochschulen und Universitäten in Bayern gemeinsam mit dem bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Durchführung des Sommersemesters 2022 abgestimmt haben.

Auf dem Gelände der KU sind nachfolgend genannte Hygienemaßnahmen und Richtlinien zur Vorbeugung einer Virusinfektion zu beachten. Die KU behält sich vor, Personen, die diese Regelungen nicht einhalten, im Rahmen des Hausrechts dem Raum oder des Gebäudes zu verweisen bzw. disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten.

1. **Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt**

Grundsätzlich dürfen keine Personen die KU betreten,

- a) die für eine COVID-19-Infektion typische Symptome aufweisen (typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- c) bei denen eine aktuelle COVID-19-Infektion nachgewiesen worden ist.

Personen, die während ihres Aufenthalts an der Hochschule für eine COVID-19-Infektion typische Symptome entwickeln, müssen umgehend den Campus zu verlassen und sich testen lassen. Im Falle eines positiven Tests ist umgehend das Gesundheitsmanagement zu informieren (gesundheit@ku.de).

2. **Verhalten im Falle einer festgestellten Corona-Infektion**

Studierende, bei denen durch einen Corona-Test eine Infektion nachgewiesen wurde, werden gebeten, jene Dozentinnen und Dozenten zu informieren, bei denen Sie zuletzt Lehrveranstaltungen in Präsenz besucht haben. Hierbei sollten jene Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden, die in den sieben Tagen vor Auftreten erster Symptome bzw. vor dem Vorliegen eines positiven Tests besucht wurden. Bitte informieren Sie Ihre Hausarztpraxis, das Gesundheitsamt oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst und begeben Sie sich umgehend in Quarantäne. Die Quarantäne kann nach den aktuellen Vorgaben nach fünf Tagen beendet werden, sofern man frei von Symptomen ist und ein Antigentest negativ ausfällt.

Beschäftigte, bei denen durch einen Corona-Test eine Infektion nachgewiesen wurde, müssen umgehend Personalabteilung informieren. Schreiben Sie hierzu bitte eine E-Mail an krankmeldungen@ku.de und informieren Sie außerdem Ihren/Ihre Vorgesetzte/-n. Bitte informieren Sie die Hausarztpraxis, das Gesundheitsamt oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst und begeben Sie sich umgehend in Quarantäne. Die Quarantäne kann nach den aktuellen Vorgaben nach fünf Tagen beendet werden, sofern man frei von Symptomen ist und ein Antigentest negativ ausfällt. Beschäftigte, die aufgrund von Krankheitssymptomen krankgeschrieben sind, übersenden außerdem die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Personalabteilung. Beschäftigte, die weiterhin arbeitsfähig sind, sind während der Zeit der Quarantäne im Homeoffice tätig. Falls der Tätigkeitsbereich das Arbeiten im Homeoffice nicht erlaubt, wird der oder die Mitarbeiter/-in nach Abstimmung des/der Vorgesetzten mit dem Kanzler vorübergehend vom Dienst freigestellt.

3. **Verhalten im Falle eines Kontakts mit einer infizierten Person**

Angehörige der KU, die engen Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert ist, sollten umgehend einen Corona-Test durchführen (lassen) und dies in den darauffolgenden Tagen wiederholen. Sofern Beschäftigte nicht einer Quarantänepflicht unterliegen, besteht grundsätzlich

die Dienstverpflichtung fort. Die KU empfiehlt jedoch, dass Kontaktpersonen ihrerseits Begegnungen so weit wie möglich einschränken – zum Beispiel durch eine Online-Teilnahme an hybriden Lehrveranstaltungen, durch ein Verlegen von Sitzungen und dienstlichen Besprechungen in Zoom oder durch vorübergehendes Arbeiten im Homeoffice (nach Rücksprache mit dem/der Vorgesetzten und sofern den mit dem jeweiligen Aufgabenbereich verbundenen Tätigkeiten im Homeoffice nachgegangen werden kann).

4. **Maskenpflicht**

In allen Gebäuden und Innenräumen der KU besteht die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Maske.

5. **Ausnahmen von der Maskenpflicht**

a) In den Büros dürfen **Beschäftigte** die Maske am Schreibtisch abnehmen, sofern keine weiteren Personen, die nicht Beschäftigte sind, anwesend sind. Bei dienstlichen Besprechungen und Sitzungen dürfen die Teilnehmer/-innen die Maske am Sitz- oder Stehplatz abnehmen, sofern zwischen den anwesenden Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Sofern im Bereich von Ausleihen, Kassen und Servicetheken durch transparente Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird, kann das Personal hinter der Schutzwand auf das Tragen einer Maske verzichten.

b) **Dozierende** dürfen in der Lehrveranstaltung die Maske abnehmen, sofern Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Vorübergehend dürfen auch Studierende die Maske abnehmen, während sie einen Vortrag bzw. ein Referat halten und dabei einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Ansonsten gilt in Lehrveranstaltungen – unabhängig von der Teilnehmerzahl und Raumgröße – für Teilnehmende grundsätzlich eine Maskenpflicht auch am Sitzplatz.

c) Bei **Präsenzprüfungen** sind die Studierenden verpflichtet, eine Maske zu tragen. Dabei ist es Ihnen freigestellt, ob sie eine FFP2-Maske oder eine OP-Maske tragen. Die KU weist darauf hin, dass das Tragen einer FFP2-Maske als Fremd- und Eigenschutz dient, wogegen eine OP-Maske nur dem Fremdschutz dient. Die Wahl der Maske liegt in der Eigenverantwortung jedes Studierenden. Die Maske darf nur abgenommen werden, solange dies zu Identifikationszwecken (insbesondere bei einer Anwesenheitskontrolle vor Beginn einer Prüfung) erforderlich ist. Auch beim Betreten des Prüfungsraumes sowie beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist in jedem Fall eine Maske zu tragen. Zudem sollte auf die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern geachtet werden. Die Prüferinnen und Prüfer werden daher gebeten, frühzeitig einen ausreichend großen Raum für die Durchführung der Prüfung zu reservieren.

d) In den Lesesälen kann die Leitung der **Universitätsbibliothek** die Pflicht zum Tragen von Masken am Arbeitsplatz aufheben. Bei Bewegungen in den Lesesälen gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske.

e) Bei **künstlerischen Präsenzveranstaltungen** (z.B. Proben, Aufführungen, Dreharbeiten) können Personen auf das Tragen einer Maske verzichten, sofern die Maske die künstlerische Ausübung stark beeinträchtigt oder unmöglich macht – etwa beim Singen oder Spielen von Blasinstrumenten. Wenn möglich sollte die Abstandsregel von 1,5 Metern beachtet werden. Die KU bittet alle Teilnehmenden, die in einer künstlerischen Präsenzveranstaltung von der Maskenpflicht befreit sind, sich vorher testen zu lassen.

f) Bei **sportpraktischen Veranstaltungen** kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Sofern es die Art des Sports erlaubt (Individualsport), soll auf das Einhalten von Mindestabständen geachtet werden. Darüber hinaus wird bei der Nutzung von Sportstätten auf die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Sport, insbesondere auf das Rahmenkonzept für den Sport verwiesen. Die KU bittet alle Teilnehmenden, die in einer sportpraktischen Präsenzveranstaltung von der Maskenpflicht befreit sind, sich vorher testen zu lassen.

g) Muss bei Lehrveranstaltungen, die nicht in die vorgenannten Kategorien e) und f) fallen, **aus praktischen oder didaktischen Gründen** zeitweise von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf das Tragen

einer Maske verzichtet werden, ist dies zuvor vom Dozent bzw. der Dozentin mit dem Gesundheitsmanagement abzuklären und eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen (gesundheit@ku.de). Im Falle einer Befreiung von der Maskenpflicht muss die Abstandsregel von 1,5 Metern beachtet werden.

h) Bei **Lehrveranstaltungen im Freien** muss keine Maske getragen werden. Es wird jedoch empfohlen Masken zu nutzen, sofern die Mindestabstände nicht zu jeder Zeit eingehalten werden können.

i) Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die **aus gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer Behinderung keine Maske tragen können, müssen auch am Campus keine Maske tragen. Voraussetzung ist, dass zuvor ein ärztliches Attest dem Studierendenservicecenter (risiko-begegnung@ku.de) bzw. der Personalabteilung (Beschäftigte) vorgelegt wird. Nach einer Prüfung des Attests stellt die Universität eine KU-eigene Bescheinigung über die Maskenbefreiung aus. Ebenso darf eine Maske vorübergehend abgenommen werden zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.

j) **Kinder** sind bis zum sechsten Geburtstag von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit.

6. **Hygiene**

Jeder und jede ist gehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die KU stellt sicher, dass abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten.

7. **Regelmäßiges Testen**

Studierende und Beschäftigte der KU werden dringend gebeten, sich regelmäßig zu testen – insbesondere vor Präsenzlehrveranstaltungen, Gremiensitzungen und dienstlichen Besprechungen in Präsenz.

Die KU stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Präsenz arbeiten, bis auf Weiteres pro Arbeitswoche zwei Covid-19-Selbsttests zur Verfügung. Die Tests sollen möglichst vor dem Betreten des Campus durchgeführt werden. Bestellungen von Testkits per E-Mail an gesundheit@ku.de

8. **Regelmäßiges Lüften**

Genutzte Räume der Universität sind durch die Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig zu lüften. Näheres regeln Aushänge in den Veranstaltungsräumen und das gesonderte **Lüftungskonzept**.

9. **Gastronomische Angebote**

Für gastronomische Angebote der KU und der Mensa / Cafeteria gilt in Begegnungs- und Bewegungsbereichen sowie in Warteschlangen die Maskenpflicht.

10. **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Hygieneregeln treten am 6. April 2022 in Kraft.